



Beitragsordnung

gültig ab 05. Oktober 2020

		Monatliche Beträge in Euro			
		Familien	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
1. Grundbeitrag Bankeinzug	aktiv	47,00	12,00	14,50	21,00
Grundbeitrag Überweisung	aktiv	48,00	13,00	15,50	22,00
	passiv		3,10	6,00	6,00
2. Trainingskosten					
a) Leistungssport					
- Latein oder Standard oder Formation oder young-art-of-dance		-	4,50	9,00	13,00
- jede zusätzliche Leistungssportgruppe oder jeder zusätzliche Freizeitsport-Kreis		-	2,00	4,00	5,00
b) Freizeitsport					
- Tanzkreis		-	2,00	4,00	5,00
- jeder zusätzliche Freizeitsport-Tanzkreis		-	2,00	4,00	5,00

4. Erläuterungen

- Kinder sind Mitglieder einschließlich des 15. Lebensjahrs.
- Jugendliche sind Mitglieder einschließlich des 18. Lebensjahrs.
- Zu den Jugendlichen zählen auch Auszubildende, Studenten, soweit sie jährlich eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- d) Die Zahlungen sind am Ersten eines Monats im Voraus fällig und werden grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren entrichtet. Auf Antrag eines Mitglieds ist es nach Zustimmung durch den Vorstand auch möglich, den Beitrag durch Überweisung zu entrichten. Bei Nichteinlösung der Zahlung im Bankeinzugsverfahren werden die jeweiligen Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig. Bei Nichteinlösung der Zahlung im Bankeinzugsverfahren oder bei säumigen Mitgliedern, die den Beitrag per Überweisung entrichten, wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € je Mahnung fällig.

Grundbeitrag und Trainingskosten ergeben den zu zahlenden Gesamtbeitrag. Für aktive Mitglieder, die im Rahmen der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, erhöht sich der Grundbeitrag um 1 Euro.

Turnierpaare zahlen grundsätzlich Grundbeitrag plus Trainingskostenzuschlag Leistungssport, eine Abwahl des Trainingskostenzuschlags ist nicht möglich.

- e) Der Gesamtbeitrag muss für das gesamte Kalenderjahr gezahlt werden (auch für die Sommermonate bzw. bei Trainingsausfall). Das Ausscheiden aus einem aktiven Kreis (und damit der Wegfall der Trainingskosten) ist nur zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher in Textform anzuzeigen.
- f) Passive sind Mitglieder, die nicht am Gruppen- oder freien Training teilnehmen. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher in Textform anzuzeigen.
- g) Familien können auf Antrag den ermäßigten Grundbeitrag für Familien zahlen. Als Familien gelten Eltern (auch alleinerziehend) mit ihren Kindern sowie Geschwister, wenn sie mit demselben Wohnsitz gemeldet sind und für die Kinder bzw. Geschwister der Beitrag für Kinder oder Jugendliche zu zahlen ist. Der Wechsel in die Familienmitgliedschaft ist nur zum Quartalsende möglich und dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher in Textform anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die zusätzlich zu zahlenden Trainingskosten der einzelnen Familienmitglieder richten sich nach den normalen Beitragssätzen.
- h) Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt; dabei sind die Regelungen unter Nummern 1 und 2 entsprechend zu berücksichtigen.
- i) In begründeten Einzelfällen (Härtefällen) ist der Vorstand ermächtigt den Grundbeitrag und/oder die Trainingskosten ausnahmsweise und ggf. zeitlich befristet abweichend von den Ziffern 1. und 2. dieser Beitragsordnung festzusetzen.

5. Dienstleistungen

Jedes ordentliche aktive Mitglied ab 18 Jahren hat jährlich acht Stunden (pro Quartal 2 Stunden) für Arbeiten im TanzCentrum bzw. dazugehörigen Nebenräumen oder bei externen Veranstaltungen des Vereins zu leisten. Die Dienstleistung kann auch von dem (Ehe-)Partner erbracht werden. Die zu leistenden Arbeiten und Termine werden vom Vorstand festgesetzt und bekanntgegeben. Für den Nachweis der Dienstleistung ist das Mitglied selbst verantwortlich, indem es sich die jeweils geleisteten Stunden auf dem Vordruck „Dienstleistungsnachweis TC Gold und Silber“ nach Abschluss der Leistung quittieren lässt. Der Vordruck ist bis zum 15. Januar des Folgejahres oder bei Kündigung zum Ende der Mitgliedschaft beim Technischen Leiter einzureichen. Ist die volle Dienstleistung bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht nachgewiesen worden, wird ein Abgeltungsbetrag von 100 € je Mitglied fällig. Bestand die aktive Mitgliedschaft im jeweils laufenden Jahr weniger als 12 Monate werden der Abgeltungsbetrag und die Stundenzahl anteilig (pro Quartal) fällig. Ein sich so ergebender Abgeltungsbetrag wird zusammen mit dem nächsten fälligen Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. separat in Rechnung gestellt. Die geleisteten Stunden gelten für das laufende Jahr und können nicht ins vorhergehende bzw. ins nächste Jahr übertragen werden.

Eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Dienstleistung kann nach schriftlichem Antrag und Prüfung durch den Vorstand genehmigt werden.

6. Besondere Festsetzungen

Der Vorstand ist berechtigt bei speziellen neuen Angeboten, z. B. des Behinderten-, des Senioren- und des Gesundheitssports besondere Trainingskosten festzulegen oder auf die Erhebung von Trainingskosten komplett zu verzichten. Die Entscheidung trifft der Vorstand bei Erstellung des jeweiligen Angebotes.

Die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, wie für die Teilnahme an Kursen, legt der Vorstand fest. Diese Gebühren sind je nach Festlegung des Vorstandes monatlich im Voraus oder als gesamte Kursgebühr zu entrichten.

7. Dieser Beitragsordnung liegen der Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Januar 1987 und die darauf folgenden ergänzenden Beschlüsse zugrunde. Die in dieser Fassung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2020 beschlossen.
8. Änderungen der Beitragsordnung werden den Mitgliedern bekannt gegeben.